1	Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Siegaue

Auf Vorschlag von Herrn Bellinghausen werden die von der Verwaltung vorgeschlagenen Einwendungen nachfolgend Punkt für Punkt besprochen. Die betroffenen Flächen werden jeweils anhand vorgelegter Folien dargestellt.

Herr Schmidt und Herr Müller erläutern, dass bei einer Vielzahl der folgenden Punkte die vorgesehene Grenze des Naturschutzgebietes teilweise bis unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung gehe. Als sog. Puffer zwischen Naturschutzgebiet und Wohnbebauung solle in diesen Bereichen Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen bestimmte Bereiche, die der Freizeit dienen, wie z.B. Bolzplätze, nicht als Naturschutzgebiete, sondern als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, damit diese Nutzungen generell als genehmigt gelten.

1. *Gartengrundstücke an der L 333 in Bach*
   Diese Ausweisung soll zurückgenommen werden, da die bisherige Nutzung als private Gärten weiterhin stattfinden soll.

2. *Bebaute Grundstücke an der L 333 in Bach*
   Mehrere Hausgrundstücke, die bislang im Landschaftsschutzgebiet lagen, sollen nun aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Dieser Herausnahme wird zugestimmt.

3. *Fläche am Klärwerk*
   Die vorgeschlagene Grenze von 50 m sei zu eng. Die Fläche des Klärwerkes solle vollständig aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden. Die Grenze müsse mindestens 100 m betragen.

4. *Bolzplatz Harmonie*
   Die Fläche soll aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen und als Fläche für Freizeit dargestellt werden.

5. *Eipbach*
   In beiden Ausschüssen besteht grundsätzlich Einvernehmen darüber, dass der Eipbach in diesem Bereich kein natürliches Naturschutzgebiet sei. Im Hinblick auf die zweite P+R-Anlage und erforderlichen Zuwegungen auch im Bereich des Schul- und Sportzentrums enge man sich durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet zu sehr ein.

Beschluss-Nr.
APV/XI/21/231
UA/XI/6/29

Der Verwaltungsvorschlag wird abgelehnt. Abweichend vom Vorschlag soll dieser Bereich nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

6. *Siegdeich Bereich zwischen Eipbach und Auelsgraben*
Abweichend vom Vorschlag soll es bei der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze auf dem siegseitigen Deichfuß verbleiben.

7. *Öffentliche Grünfläche an der Kelterser Brücke*
Die Fläche soll nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

8. *Fläche am Probacher Feld*
Hier soll es bei der alten Grenze (bestehender Wirtschaftsweg) verbleiben. Insbesondere wegen der derzeitigen Grünlandnutzung.

9. *Ortslage Halft*
Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass ein Eigentümer der betroffenen Fläche sich bereits hierzu informiert habe und ebenfalls Einwendungen vorbringen wird.

Herr Schmidt stellt fest, dass die Fläche westlich „Pletsch Wasem“ nicht in der Aufzählung enthalten sei. Diese Fläche soll aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, damit man sich für die bisherige Nutzungen die weitere Option offen halte. Ferner sei der südliche Siegbereich zwischen Hängebrücke und Schützenhof nicht aufgeführt. Eine seit langem beabsichtigte Weiterführung des Wanderweges, die nicht unbedingt am Flussufer sein müsse, sollte auf jeden Fall möglich sein.

Dies wird von Herrn Bösking bestätigt.

Beschluss-Nr.
APV/XI/21/232
UA/XI/6/30

Über diese beiden Punkte besteht in den Ausschüssen Einvernehmen.

Abstimmungs-ergebnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

10. *Ortslage Halft*
Abweichend vom Vorschlag soll die Grenze zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet die Eigentumsgrenze des Landes (StUA) und der Gemeinde sein, da ansonsten der Bolzplatz Halft sowie private Gärten von der Grenze zerschnitten würden.

Beschluss-Nr.
APV/XI/21/233
UA/XI/6/31

Abstimmungs-Ergebnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung.

11. *Ortslage Alzenbach*
Wegen der möglichen Fortführung des Wanderweges soll die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Ferner soll im Bereich des Schützenhofes ein Aus- und Einstiegspunkt für Kanufahrer ausgewiesen werden.

12. *Grünlandfläche bei Alzenbach*
Die Fläche soll nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

13. Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 247

Beschluss-Nr.
APV/XI/21/234
UA/XI/6/32

Ergänzend zum Vorschlag soll zwischen der vorhandenen und ausgewiesenen Wohnbebauung und dem Naturschutzgebiet ein Streifen als Landschaftsschutzgebiet als sog. Puffer ausgewiesen werden.

Abstimmungs-Ergebnis: Mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen

14. *Anbindung L 333*
Über die Notwendigkeit der Verbesserung der westlichen Anbindung von und nach Eitorf über die L 333 besteht in beiden Ausschüssen Einvernehmen. Nach kurzer Aussprache wird der letzte Satz des Vorschlages wie folgt geändert:
Eine verbesserte Anbindung der L 333 und eine Neutrassierung einer Radwegeverbindung muss bei einer Ausweisung eines Naturschutzgebietes Siegaue gewährleistet sein.

15. *Zugverbindung*
Das gleiche gilt für den notwendigen – und geplanten – zweigleisigen Ausbau der DB-Strecke zwischen Hennef und Au/Sieg zur Erreichung eines besseren S-Bahn-Takt-Verkehrs.

16. *Erweiterung Gewerbegebiet*
Herr Viehof erklärt für die SPD-Fraktion, dass sie die Erweiterung des Gewerbegebietes ablehne.

Herr Schmidt erklärt, dass es für die CDU-Fraktion bei der bisherigen Beschlusslage im Regionalrat verbleibe.

Herr Bösking geht in dem anschließenden Wortbeitrag auf die in Eitorf weggefallenen industriellen Arbeitsplätze und die im Bereich Handel und Gewerbe neu geschaffenen Arbeitsplätze ein. Wegen des noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels sei eine Blockade im Hinblick auf zukünftige Generationen nicht möglich und die Erweiterung deswegen notwendig. Im Zusammenhang mit den Bereichen Im Auel und Altebach I sei der Bereich Altebach II ideal.

Bürgermeister Patt ergänzt, dass von den 1.900 Arbeitsplätzen, die im industriellen Bereich entfallen sind, per Saldo heute noch rd. 1.000 Arbeitsplätze fehlen würden. Ein vernünftiger Weg zur Umstrukturierung sei deswegen erforderlich. Die Option müsse man sich für eine gewisse Zeit offen halten, wobei eine Realisierung nur bei Bedarf anstehe. Aufgrund verschiedener Entwicklungen stünden derzeit ca. 3,6 ha Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Verwertung dieser erschlossenen Flächen erfolge daher vorrangig.

Beschluss-Nr.
APV/XI/21/235
UA/XI/6/33

Der vorletzte Satz des Vorschlages soll wie folgt geändert werden:
Bei der Ausweisung von Schutzgebieten muss ein Ausgleich zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes und der gewerblichen Nutzung Berücksichtigung finden.

Abstimmungs-Ergebnis: mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen

Anschließend werden zu der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet (Textteil) und Landschaftsschutzgebiet Siegaue folgende Anmerkungen bzw. Änderungen vorgeschlagen:

§ 5 Absatz 2 Nr. 1:
Da im Naturschutzgebiet die Anlegung von Wanderwegen unzulässig sei, müssen diese Bereiche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Seite 13, Ziffer 12:
Es sei wichtig, die bestehenden Bolzplätze deutlich zu benennen.

Seite 14, Ziffer 17
Ausgenommen ist hier lediglich die Fläche Stachelhardt bei Bülgenauel. Im Hinblick auf das jährliche Ballontreffen im Pletsch Wasem soll diese Fläche ebenfalls herausgenommen werden.

Seite 15, Ziffer 21
Die Frage, ob hierunter auch die Einleitung von Regenwasser über Kanäle bzw. Vorfluter fallen, muss noch geklärt werden.

Seite 16, § 6 Ziffer 2
Hiervon betroffen würden die Mähweiden im Bereich Hombach/Kelters.

Seite 16, § 6, Ziffer 4
Die Frist von max. 14 Tagen sei zu gering.
Auf Nachfrage von Herrn Bösking erklärt Herr Freiburg, dass artfremde Pflanzen, wie das drüsige Springkraut sowie der chinesische Knöterich nicht gemeint seien.

Seite 22, Buchstabe b)
Herr Schmidt bittet um Ergänzung:
- Kanuslalom, Veranstalter: Kölner Kanu-Club mit der Gemeinde Eitorf sowie
- Kanu-AG Siegtal-Gymnasium.

Sonstige Änderungen ergeben sich nicht.

Nach den Einzelabstimmungen formuliert Vorsitzender Bellinghausen den abschließenden Beschlussvorschlag an den Hauptausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den im Einzelnen aufgeführten Punkten eine Stellungnahme der Bezirksregierung vorzulegen.

Eine separate Abstimmung über die abschließende Beschlussempfehlung erfolgt nicht.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass der Hauptausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig sei.